

»JUNGE« KINDER IN DEN ANGEBOTEN DER STATIONÄREN ERZIEHUNGSHILFE



Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen der entsprechenden Angebote zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Junge Kinder, die in stationären Einrichtungen Aufnahme finden, sind in einer prekären Lebenssituation. Unabhängig von der Qualität ihrer bisherigen Lebenssituation werden sie – zu ihrem Schutz – von den ihnen vertrauten Menschen und der Umgebung getrennt und müssen die hohen Anforderungen bewältigen, die mit dieser, meist auch noch plötzlichen Veränderung einhergehen.

Geht es im ersten Moment auch oft darum, die Versorgung der Kinder sicherzustellen und ihre physiologischen Bedürfnisse zu stillen, so ist die Reduzierung der Betreuung auf die Elemente „warm, trocken, satt und sauber“ absolut unzureichend und gefährdet die weitere Entwicklung des Kindes in unzumutbarer Weise. Sicherheit, Stabilität und Berechenbarkeit sind sicherzustellende Voraussetzungen, die in einem entsprechenden Bindungsangebot durch präsente Fachkräfte münden. Junge Kinder brauchen eine spezifische Bindungsperson. Weitere Personen dienen als „Sicherheitsnetz“. Die unterschiedlichen Aufträge, die bei der Aufnahme junger Kinder formuliert werden, beeinflussen die Strukturen, ändern jedoch nichts an den grundlegenden Bedürfnissen der jungen Kinder.

Die Entscheidung zur Betreuung junger Kinder erfordert von allen beteiligten Fachdiensten eine Grundhaltung, die sich an den besonderen Entwicklungsbedürfnissen dieser Altersgruppen orientiert. Daher sind im Rahmen der Überlegungen zur Unterbringung der jungen Kinder folgende Leitlinien zu berücksichtigen:

- Jede Trennung eines Kindes aus seinem bisherigen Umfeld muss unter bindungsrelevanten Aspekten bewertet werden. Es bedarf der Abwägung zwischen den Risiken, die mit der Trennung verbunden sind und den Risiken, die sich aus der Entscheidung für die neue Situation ergeben.
- Diskontinuitäten im Leben von Kindern beinhalten das Risiko, dass Entwicklungschancen nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Entscheidungen sind darauf auszurichten, so früh wie möglich eine langfristige Perspektive zu finden und nicht durch ein mehrfaches Experimentieren Chancen auf Kontinuität und damit auf Entwicklung zu versäumen. Jede Verzögerung bedeutet für das Kind eine zusätzliche Belastung.

Die Konsequenzen für die Gestaltung von Angeboten nach § 45 SGB VIII spiegeln sich in den bereits vorhandenen, verschiedenen familienanalogen und familienorientierten Unterbringungsmöglichkeiten wider, die sich durch mindestens eine innewohnende Fachkraft auszeichnen.

- Familiäre Bereitschaftsfamilien
- Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften
- Kinderhäuser
- ...

Das Modell der SPLG mit max. 2 Plätzen hat in NRW in den vergangenen Jahren einen stetigen Anstieg erfahren. Auch nach einer Resolution der Vereinten Nationen (UN) in den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (2010) „sollte eine alternative Betreuung für Kleinkinder, insbesondere Kinder unter 3 Jahren in einem familiären Umfeld stattfinden.“

Die Betreuung junger Kinder stellt die sie begleitenden Fachkräfte vor hohe Herausforderungen. Zur Bewältigung der Anforderung und zur adäquaten Unterstützung der Kinder müssen spezifische Kenntnisse erworben sein, die eine Gesamteinschätzung des Kindes ermöglichen, Entwicklungsziele und –gefährdungen erkennbar werden lassen und somit das Kind als Ganzes feinfühlig interpretieren können. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und Bindungsgeschichte gehört unverzichtbar dazu.

Darüber hinaus unterstützen die Träger die Fachkräfte durch ihre fachliche Begleitung, Unterstützung, Fort- und Weiterbildung. Sie begleiten die erforderliche Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien, kooperieren gemeinsam mit den entsprechenden Fachdiensten und federn in Konfliktsituationen Belastungen ab, die das familiäre System überfordern können.

Die folgenden Grundlagen legen als Bezugsgröße die Problemlagen einer Vielzahl der Kleinkinder zu Grunde. Alternative Betreuungssettings für spezielle Fallgestaltungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung und vor Aufnahme der Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes.

Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen setzen bei der Entwicklung von Angeboten für junge Kinder in der stationären Jugendhilfe voraus, dass für Kinder unter 6 Jahren:

- besonders qualifizierte sozialpädagogische Formen von Lebensgemeinschaften und überschaubaren (kleinen) Angeboten entwickelt werden.
- diese Angebote durch die Trägerstruktur mit den Möglichkeiten einer Einrichtung verknüpft und unterstützt werden.
- kreative Ideen gefunden werden, um ausreichende Angebote zu rekrutieren und vorhandene Hindernisse zu überwinden
- spezifische Fort- und Weiterbildung der Kräfte zu den Besonderheiten der jungen Kinder und der mit der Aufnahme und Begleitung verbundenen möglichen Schwierigkeiten, Anforderungen und Bedarfe angeboten, entwickelt und in ausreichendem Umfang wahrgenommen werden.
- konzeptionell eingeplante Unterstützungssysteme für die einzelnen Angebote vorhanden sind.
- sich eine Kultur zur **Gestaltung der Übergänge** zwischen einzelnen Lebensorten unter Berücksichtigung der bindungsrelevanten Aspekte entwickelt.

Grundsätzlich sollen Jungen und Mädchen nicht vor dem Alter von 6 Jahren dauerhaft in einer Schichtdienstgruppe aufgenommen werden.

Jungen und Mädchen von 0 bis einschließlich 3 Jahre sollen:

- in der Regel im Rahmen von sozialpädagogischen Lebensgemeinschaftsformen
- mit der entsprechenden, auf die Zielgruppe ausgerichteten Begleitung durch einen Träger
- mit geringer Platzzahl (in der Regel 1 oder 2 Kinder) unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und Betreuungsbedarfs betreut werden.

Abweichungen/Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes möglich

Jungen und Mädchen ab 4 Jahre sollen (neben SPLG):

- möglichst im Rahmen familiärer oder familienanaloger Angebotsformen oder
- in kleinen Gruppen mit max. 4-6 Plätzen,
- mit einer Dienstplangestaltung, die den Kindern eine hohe Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterinnenkonstanz garantiert mit entsprechenden personenbezogenen, kontinuierlichen Betreuungszeiten und
- mit spezieller Gruppenkonzeption betreut werden.

Abweichungen/Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes möglich

Die Einrichtungen nehmen in erster Linie die Verantwortung für die Qualität der Umsetzung der konkreten Arbeit mit den Kindern wahr. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, dass sie gemeinsam mit Ihren Trägern mit den anderen, an der Umsetzung dieser erzieherischen Hilfe beteiligten Institutionen zusammenarbeiten. In gemeinsamer Verantwortung für das Wohl der Kinder und zur Vermeidung unnötiger Störungen ihrer Entwicklungen geht es um die Strukturierung der entsprechenden Rahmenbedingungen und deren Umsetzung vor Ort. Dazu gehört der intensive Austausch über

- Möglichkeiten der gemeinsamen Begleitung der Eltern mit Kindern,
- mögliche gemeinsame Unterbringungsangebote für Eltern mit Kind(ern),
- Vereinbarungen zur zeitnahen und beschleunigten Hilfeplanung, (Die Entwicklung der Kindern ist nicht aufhaltbar)
- Kooperationsmöglichkeiten mit den zuständigen Familiengerichten, Verfahrensbeiständen und Fachanwältinnen und Fachanwälten
- gemeinsame Qualifizierungen zu spezifischen Fachkenntnissen (Entwicklungs- und Bindungsforschung, Belastungen und Störungen der Entwicklung, Verhaltensweisen und Signale wahrnehmen und richtig interpretieren und angemessen reagieren, Traumatisierung bereits junger Kinder etc.) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen und in den sozialen Diensten der Jugendämter
- zu diesem Thema dringend erforderliche Kooperationsmöglichkeiten mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- ...

Mit dieser Positionierung der Landesjugendämter wird erwartet, dass auch bereits bestehende Angebote für junge Kinder eine Veränderungsperspektive entwickeln und dieser fachliche Standard verbindlich wird. Neue Angebote werden an diesem Maßstab gemessen.

EMPFEHLUNGEN ZUM THEMA

Kleine Kinder in den stationären Formen der Hilfen zur Erziehung – Anforderungen an die Ausgestaltung, Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) vom 24./25. November 2011

Warendorfer Praxis, Frühe Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen zur Konfliktlösung

Köln, August 2012